SULB

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Vertrag über eine elektronische Veröffentlichung

zwischen der
Universität des Saarlandes, Saarländische Universitäts- und Landesbibliothek SULB
(nachfolgend: Informationseinrichtung),
vertreten durch den Universitätspräsidenten Prof. Dr. Volker Linneweber,
dieser vertreten durch den leitenden Bibliotheksdirektor Prof. Dr. Bernd Hagenau,

und

(nachfolgend: Autor)

§ 1 Vertragsinhalt
Der Informationseinrichtung wird das nicht-ausschließliche Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung an dem Werk

unentgeltlich eingeräumt, um es auf einem eigenen Webserver als elektronische Publikation im Internet öffentlich im kostenlosen Zugriff anzubieten.
Die Informationseinrichtung erhält ergänzend das nicht-ausschließliche Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrecht sowie das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung an dem von dem Autor angefertigten Abstract zum genannten Werk. Des Weiteren räumt der Autor der Informationseinrichtung die erforderlichen Nutzungsrechte ein, die es der Informationseinrichtung ermöglichen, ihrer Ablieferungspflicht gemäß § 16 DNBG zur unbefristeten und dauerhaften Archivierung durch die Deutsche Nationalbibliothek nachzukommen.

Alle übrigen Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte verbleiben beim Autor, insbesondere das Recht zur Veröffentlichung des Werks in gedruckter Form.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages
(1) Der Vertrag über die Erbringung von Diensten durch die Informationseinrichtung kommt durch beidseitige Unterschrift der Vertragsparteien unter den Vertragstext zustande. Jede Partei erhält eine schriftliche Ausfertigung des Vertrages.
(2) Der Autor kann den Vertragstext von den Internetseiten der Informationseinrichtung herunterladen bzw. in schriftlicher Form anfordern. Danach füllt der Autor den Vertrag aus und sendet ihn unterschrieben an die Informationseinrichtung bzw. gibt ihn persönlich ab. Sofern nichts anderes vereinbart wurde (siehe Sonderregelungen im Anhang) enthält diese Sendung ferner das entsprechend § 5 Abs. 1 in elektronischer Form gespeicherte Werk des Autors und das von ihm angefertigte Abstract, bei Textdokumenten ergänzend jeweils ausgedruckte Versionen zu Referenzzwecken.

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung
(1) Der Vertrag wird für zunächst fünf Jahre abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht gekündigt wird.

(2) Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende schriftlich gekündigt werden.

§ 4 Leistungen der Informationseinrichtung

(1) Die Informationseinrichtung stellt die vom Autor eingereichte Werk-Datei auf dem hierzu vorgesehenen Server nach Umwandlung in ein offenes Format (i.d.R. das Portabel Dokument Format als Defacto-Standard für die elektronische Dokumentenverteilung) bereit. Das bereitgestellte Dokument ist damit öffentlich im Rahmen der geltenden Nutzungsbedingungen der Informationseinrichtung zugänglich.
Die Informationseinrichtung führt erforderliche Konvertierungsarbeiten in eigener Verantwortung durch. Bei Bedarf führt sie formale Korrekturen durch und – in Abstimmung mit dem Autor – unterlegt sie das Werk mit Hyperlinks, ergänzt oder modifiziert Metadaten unter Verwendung des vom Autor eingereichten Abstracts. Auf den Internetseiten der Informationseinrichtung werden zudem der Name des Autors sowie der Werktitel der eingereichten Arbeit angezeigt. Ferner werden auf den Internetseiten der Informationseinrichtung die durch den Autor vertraglich freigegebenen zusätzlichen personenbezogenen Daten zu der Arbeit angezeigt.
(2) Die Informationseinrichtung legt von jeder auf ihrem Server bereitgestellten Datei Sicherungskopien im Rahmen der im Hause üblichen Backupverfahren an.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Autors

(1) Der Autor liefert sein Werk und das verfasste Abstract im Dateiformat PDF ab.
(2) Nach der Bereitstellung des Werks auf den öffentlich zugänglichen Webseiten der Informationseinrichtung unterrichtet der Autor die Informationseinrichtung unverzüglich, wenn ihm unrichtige Daten bekannt werden. Solange keine anders lautenden Informationen vorliegen, geht die Informationseinrichtung davon aus, dass die Daten richtig sind. Richtigstellungen sind an die Informationseinrichtung schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu übermitteln.
(3) Der Autor verpflichtet sich, vor dem Einsenden von Dateien an die Informationseinrichtung aus Sicherheitsgründen eigene Sicherheitskopien anzufertigen und bei sich zu deponieren.
(4) Bei der Publikation einer akademischen Prüfungsarbeit sorgt der Autor im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundes und der Länder für die Ablieferung von Pflichtexemplaren.

§ 6 Haftung, Schadensersatzansprüche

(1) Die Informationseinrichtung strebt eine durchgehende Verfügbarkeit ihrer Webseiten auf dem von ihm betriebenen Server an.
(2) Für Störungen innerhalb des Internet übernimmt die Informationseinrichtung keine Haftung. Dies gilt auch für die Veränderung von Daten während einer Datenfernübertragung.
(3) Der Autor bestätigt durch seine Unterschrift, dass eine Veröffentlichung und öffentliche Zugänglichmachung seines Werks und Abstracts auf den öffentlich zugänglichen Webseiten der Informationseinrichtung sowie die Einräumung von Nutzungsrechten im Sinne von § 1 dieses Vertrages an die

Informationseinrichtung keine Rechte Dritter verletzt und wird die Informationseinrichtung von Ansprüchen Dritter freistellen.
(4) Für unaufgefordert eingereichte Dokumente übernimmt die Informationseinrichtung keine Haftung.
(5) Im Übrigen haftet die Informationseinrichtung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Datenschutz, Datensicherheit

Die Informationseinrichtung verpflichtet sich, die übermittelten personenbezogenen Daten des Autors vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausschließlich die im Vertrag mit dem Autor ausdrücklich genannten Daten (vgl. § 4 Abs. 1) dürfen von der Informationseinrichtung auf seinen Webseiten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 8 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Gerichtstand für alle abgeschlossenen Verträge ist der Sitz der Informationseinrichtung.
(2) Für alle Leistungen dieses Vertrages gilt deutsches Recht.
(3) Soweit über einen Sachverhalt in diesem Vertrag keine Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen wird, gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum, Unterschrift	**Ort, Datum, Unterschrift**
Saarbrücken, _____	_____
i.A	
_____	_____
(Informationseinrichtung)	(Autor)